

8. Findet die Vorschrift des § 247 Satz 2 St.P.D. auf Zeugen Anwendung, die ihr Zeugnis aus einem gesetzlichen Grunde verweigert haben?

III. Straffenat. Urtr. v. 2. Januar 1908 g. W. III 982/07.

I. Schwurgericht Torgau.

Aus den Gründen:

... Nach dem Protokolle hat bei Aufruf der geladenen Zeugen die zu ihnen gehörige Großmutter des Angeklagten auf Belehrung erklärt, daß sie ihr Zeugnis verweigere. Hieran schließt sich der Vermerk: „Diese Zeugin wurde sofort entlassen.“ Die Behauptung der Revision, daß vor der Entlassung der Zeugin die Prozeßbeteiligten nicht gehört seien, findet sonach in dem Inhalte des Protokolls ihre Bestätigung.

Die Vorschrift des § 247 Satz 2 St.P.D. ist trotzdem nicht verletzt. Sie bezieht sich nach ihrem Wortlaute und ihrem ersichtlichen Zweck nur auf Zeugen, die nach Maßgabe der §§ 58, 67, 68 St.P.D. zur Person und zur Sache vernommen sind. Nach der Begründung des Entwurfs, der in § 210 den ersten Satz des jetzigen § 247 St.P.D. enthielt, gründete diese Vorschrift sich darauf, daß nicht selten eine wiederholte Vernehmung schon vernommener Zeugen erforderlich wird (Hahn, Die gesamten Materialien der St.P.D. Abt. I S. 193). Die Einschaltung des zweiten Satzes sollte, wie der Antragsteller bei der Kommissionsberatung zur Begründung seines Antrages bemerkte, den Beteiligten Gelegenheit geben, sich vor der Entlassung eines Zeugen nochmals zu überlegen, ob sie keine Fragen mehr an den Zeugen zu stellen haben (dasselbst S. 855). Diese Erwägungen treffen auf Zeugen, die aus einem gesetzlichen Grunde ihr Zeugnis verweigert haben, nicht zu. Sie scheiden aus dem Kreise der Zeugen aus, auf die sich die Vernehmung zu erstrecken hat, wenngleich sie nach etwaigem Widerruf ihrer Weigerung in diesen Kreis wieder eintreten, und verlieren durch die Verweigerung ihres Zeugnisses die Eigenschaft zulässiger Beweismittel, so daß sogar, wenn sie vor der Hauptverhandlung erklärt ist, aus diesem Grunde ihre Ladung abgelehnt werden kann (Entsch.

---

des R.G.'s in Straff. Bd. 38 S. 256). Es ist daher auch die sinn-  
gemäße Anwendung des § 247 St.P.D. auf Zeugen, die ihr Zeugnis  
mit Recht verweigert haben, ausgeschlossen. . . .